

**Verordnung über die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung und Durchführung der
alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung
(Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung - BeDoVO M-V)
Vom 15. Dezember 2014**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4, 5, 6 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 383)

Aufgrund des § 24 Absatz 1 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen nach § 18 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes jährliche Zuweisungen in Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro. Diese Zuweisungen sind für die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 1 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes einzusetzen.

**§ 2
Grundlagen der individuellen Förderung**

(1) Grundlage der individuellen Förderung aller Kinder nach § 1 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ist eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit). Diese Beobachtung und Dokumentation erfolgt unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Verfahren, insbesondere der Verfahren „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Bildungsthemen der Kinder“, „Baum der Erkenntnis“ oder von Verfahren, die Methoden der Interaktionsanalyse zum Gegenstand haben.

(2) Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation nach Absatz 1 kann der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung nach dem Verfahren des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6 R) festgestellt werden. Die jährlich mindestens einmalige Anwendung dieses Verfahrens für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel nach § 1. Die Kosten für die Einführung dieses Verfahrens trägt das Land.

(3) Über die Auswahl der Verfahren nach Absatz 1 und deren Kombination mit dem Verfahren nach Absatz 2 entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit den Fachkräften oder die Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung.

§ 3 **Durchführung der individuellen und der gezielten individuellen Förderung**

(1) Abweichungen in der kindlichen Entwicklung sind durch individuelle Förderung auszugleichen. Erhebliche Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess nach § 1 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes, die nach Anwendung des in § 2 Absatz 2 genannten Verfahrens festgestellt werden, sind durch eine gezielte individuelle Förderung auszugleichen. Hierzu fördern die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen die Kinder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung, weiteren geeigneten Kooperationspartnern sowie in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten durch geeignete Maßnahmen. Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, die der Förderung der Kommunikation und Sprachentwicklung, der Förderung von Grob- und Feinmotorik, der kognitiven Entwicklung und dem Erwerb sozialer und emotionaler Kompetenzen dienen. Investive Maßnahmen sind geeignet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der gezielten individuellen Förderung stehen.

(2) Um mögliche medizinische Gründe als Ursache von unter Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 2 festgestellten erheblichen Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess ausschließen zu können, ist den Personensorgeberechtigten von den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Tagespflegepersonen zu empfehlen, eine Untersuchung und eine Beratung des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme daran erfolgt freiwillig.

§ 4 **Verfahren der Zuweisungen**

Die Höhe der Zuweisungen nach § 1 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach Maßgabe des § 18 Absatz 9 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ermittelt. Ab dem Jahr 2015 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung nach Satz 1 bis zur Höhe des sich unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Landesmittel nach § 1 ergebenden voraussichtlichen Bedarfs. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilen ihren voraussichtlichen Bedarf nach Satz 2 jeweils bis zum 1. November des Vorjahres dem Landesamt für Gesundheit und Soziales mit.

§ 5 **Weiterleitung der Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 1 und § 4 gewährten Landesmittel nach Maßgabe des § 18 Absatz 9 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes und des Absatzes 2 ausschließlich an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter, die ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation das in § 2 Absatz 2 genannte Verfahren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren überprüfbar mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege anwenden. Voraussetzung für eine Weiterleitung der Landesmittel an Träger von Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus die Bereitschaft zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes. Die Anwendung des in § 2 Absatz 2 genannten Verfahrens kann angenommen werden, wenn sich die Träger von Kindertageseinrichtungen hierzu in geeigneter Form verbindlich verpflichten und dieses Verfahren unverzüglich einführen. Gleiches gilt für die Tagespflegepersonen.

(2) Zur Feststellung des überdurchschnittlichen Anteils nach § 18 Absatz 9 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes ermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Zuständigkeitsbereich den Durchschnitt an nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes

übernommenen Elternbeiträgen. Darüber hinausgehende Kriterien zur Weiterleitung und Verteilung der Landesmittel nach § 1 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten durch Satzung festlegen.

(3) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 20 000 Euro nicht unterschreiten und 55 000 Euro nicht überschreiten. Die Landesmittel sind mindestens für drei aufeinander folgende Jahre an die ausgewählten Träger von Kindertageseinrichtungen ausbezahlt. Bei Kindertageseinrichtungen, in denen weniger als 50 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gefördert werden, darf der jährliche Betrag 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die in Satz 1 genannten Beträge können anteilig auch an Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Einrichtungsverbund von höchstens zwei Kindertageseinrichtungen zusammengeschlossen haben.

(4) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 an Tagespflegepersonen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 2 000 Euro nicht unterschreiten und 5 000 Euro nicht überschreiten. Die Landesmittel sind mindestens für drei aufeinander folgende Jahre an die ausgewählten Tagespflegepersonen auszuzahlen. Die Beträge können anteilig auch an Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Verbund von höchstens zwei Tagespflegepersonen zusammengeschlossen haben.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Ausnahmen zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zuweisungsbeträgen zulassen.

(6) Die mit der Zuweisung nach § 1 finanzierte Leistung ist im Rahmen der Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam. Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen im Rahmen der Festlegung zur laufenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 6 Datenschutz, Weiterleitung

Die individuelle und die gezielte Förderung nach § 1 Absatz 5 und 6 des Kindertagesförderungsgesetzes dient dem Wohle der Kinder und erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit des in den Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Personals, der Tagespflegepersonen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Absatz 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Absatz 5 und 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 800) außer Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2014

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**